

Musikschule Eichstätt e. V.

Am Sportplatz 4

85072 Eichstätt

Telefon: 08421/89 63 1 – Telefax: 08421/93 58 05

Email musikschule-ei@altmuehlnet.de



Verbindliche Anmeldung für das Schuljahr 2020/21 **Sondervereinbarung Grundschule Buxheim**

Schüler / Schülerin

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Geburtsdatum _____ Unterrichtsbeginn _____

Erziehungsberechtigte/r

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Email (verbindliche Angabe) _____
Telefon/Handy _____

Blockflöten-Gruppenunterricht (45 Minuten) in der Schule in Buxheim

- Anfänger
 Fortgeschritten

- Der Unterricht findet ab September in der Grundschule in Buxheim statt.
- Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem Stundenplan der Grundschule.
- Der Musikschulgebührenanteil beträgt **20,00 Euro im Monat** für Kinder, welche die Grundschule in Buxheim besuchen.
- Abgebucht wird in monatlichen Raten in der Zeit von Sept. 2020 – einschl. Juli 2021).
- Eine Gebührenermäßigung laut unserer Gebührenverordnung kann für diesen Gruppenunterricht nicht gewährt werden.
- Die Anmeldung gilt nur für ein Schuljahr und endet automatisch am 31.07.2021.
- Sie gilt unter dem Vorbehalt, dass die Zahl der angemeldeten Schüler die Personalkosten der Musikschule decken.
- Ausgefallener Unterricht ist in Absprache mit der Musikschulleitung und den Schülern nachzuholen, sofern der Ausfall durch die Lehrkraft zu vertreten ist.
- Fallen aus Gründen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, innerhalb eines Schuljahres mehr als drei Stunden aus, so werden die Stunden, die darüber hinausgehen, auf Antrag zurückerstattet, sofern der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- Mit dem Unterrichtsende endet nicht automatisch die Mitgliedschaft (sieh Seite 2).

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers

bei minderjährigen Schülern Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Bitte wenden und 2. Seite ausfüllen - Danke



Dachau, im Mai 2018

Datenschutzerklärung

Die Abgabe der Datenschutzerklärung ist verbindlich für ihre Anmeldung.

Ich willige ein, dass der Verein Musikschule Eichstätt e. V., als verantwortliche Stelle, die in der Anmeldung und in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) findet nur im Rahmen der in der Satzung des VBSM festgelegten Zwecke statt.

Diese Datenübermittlung ist erforderlich zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb des VBSM, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift





Ich willige ein, dass der Verein Musikschule Eichstätt e. V. meine E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer wird weder an den VBSM noch an Dritte vorgenommen. Einer erteilten Einwilligung zur Nutzung von E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift

Ich willige ein, dass der Verein Musikschule Eichstätt e. V. Bilder von schulischen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der WebSite des Vereines oder in sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Einer erteilten Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

- Ich willige ein.
 Ich willige nicht ein.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift

Name des Mitgliedes /Erziehungsberechtigten	
ggf. Name des Schülers/der Schülerin	

(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Musikschule Eichstätt e. V.

Am Sportplatz 4
85072 Eichstätt
Telefon: 08421-89631 – Telefax: 08421-935805
Email: musikschule-ei@altmuehl.net



Gebührenordnung Schuljahr 2020/21

A. Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule Eichstätt e. V. sind nachfolgend aufgeführte, in zwei Tarifklassen untergliederte Gebühren zu entrichten.

Unter Tarifklasse I (Gebühren Schüler) fallen alle Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Diese muss jährlich vorgelegt werden.

Alle anderen Personen fallen unter Tarifklasse II (Gebühren Erwachsene).

I. Gebühren Schüler

Wöchentlich	Dauer in Minuten	Angebot	Stufe A*	Stufe B*	Stufe C*	Stufe S*
			Monatsgebühr			
Einzelunterricht	45	ganzjährig	88,00 €	97,00 €	101,00 €	114,00 €
Einzelunterricht	30	ganzjährig	60,00 €	66,00 €	69,00 €	79,00 €
2er Gruppe	45	ganzjährig	49,00 €	53,00 €	55,00 €	66,00 €
3er Gruppe	45	ganzjährig	34,00 €	37,00 €	39,00 €	50,00 €
Musikalische Früherziehung II (5-6 Jh.) - ab 10 Kinder	60	ganzjährig	21,00 €	24,00 €	25,00 €	32,50 €
Musikalische Früherziehung I (3-4 Jh.) - ab 8 Kinder	45	ganzjährig	17,50 €	20,00 €	22,50 €	24,00 €
Musik für Kinder u. Eltern - Musikgarten I (1,5 Jh.-3 Jh.)	35	ganzjährig	14,50 €	16,50 €	18,00 €	19,50 €
Musik für Babys	35	halbjährlich	14,50 €	16,50 €	18,00 €	19,50 €
Musikalische Grundausbildung (6-8 Jh.)	60	ganzjährig	26,00 €	28,00 €	29,50 €	37,00 €
Kinder und Jugendchor	45	ganzjährig	20,50 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €
Ensemble/ Gem. Instrumentalgruppe	90	ganzjährig	23,00 € sofern kein gesonderter Instrumentalunterricht			
Ensemble/ Gem. Instrumentalgruppe	60	ganzjährig	18,00 € sofern kein gesonderter Instrumentalunterricht			
Ensemble/ Gem. Instrumentalgruppe	45	ganzjährig	15,50 € sofern kein gesonderter Instrumentalunterricht			

II. Gebühren Erwachsene

Wöchentlich	Dauer in Minuten	Angebot	Stufe A*	Stufe B*	Stufe C*	Stufe S*
			Monatsgebühr			
Einzelunterricht	45	ganzjährig	92,00 €	102,00 €	106,00 €	120,00 €
Einzelunterricht	30	ganzjährig	63,00 €	70,00 €	72,00 €	83,00 €
2er Gruppe	45	ganzjährig	51,00 €	56,00 €	58,00 €	70,00 €
3er Gruppe	45	ganzjährig	36,00 €	39,00 €	41,00 €	52,00 €

* Zuordnung der Gemeinden und dazugehöriger Orte zu den Stufen:

Stufe A: Eichstätt

Stufe B:

Schernfeld, Pollenfeld, Walting

Stufe C: Adelschlag, Buxheim, Egweil

Stufe S:

alle übrigen Orte und

Gemeinden

Sondervereinbarungen

Blockflöte Schule Walting/Buxheim 5 Schüler/45 Minuten	45	ganzjährig	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Percussion/Band Schule Buxheim 10 Schüler/45 Minuten	45	ganzjährig	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €

Instrumentalunterrichtsangebot

(weitere Instrumente auf Anfrage und bei entsprechendem Bedarf)

<u>Blechblasinstrumente:</u>	Trompete	Waldhorn	Tenorhorn	Euphonium	Bariton
	Posaune	Tuba			
<u>Holzblasinstrumente:</u>	Blockflöte	Altblockflöte	Querflöte	Klarinette	Saxophon
<u>Schlaginstrumente:</u>	Schlagzeug/Drumset				
<u>Streichinstrumente:</u>	Violine	Viola	Violoncello		
<u>Tasteninstrumente:</u>	Akkordeon	Klavier			
<u>Vokalunterricht:</u>	Sologesang	Popgesang			
<u>Zupfinstrumente:</u>	Gitarre	E-Gitarre	E-Bass		

B. Gebühren für Lehinstrumente

Posaune/Tuba	monatlich	15,00 €
Klarinette/Querflöte/Saxophon	monatlich	12,50 €
Trompete /Horn	monatlich	12,50 €
Cello	monatlich	12,50 €
Violine	monatlich	10,00 €
Gitarre	monatlich	10,00 €
Trommel (Snare)	monatlich	10,00 €
Orchester-Xylophon (alt)	monatlich	10,00 €
Mundstück	monatlich	5,00 €

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen:

Anmeldung

- Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für das gesamte im Anmeldeformular genannte Schuljahr.
- Das Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht gekündigt wird.

Abmeldung

- Abmeldungen zum Schuljahresende müssen bis zum letzten Schultag vor den Pfingstferien schriftlich bei der Schulleitung eingehen, ansonsten wird die Anmeldung im folgenden Schuljahr fortgeschrieben.
- Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, dauerhafte Erkrankung des Schülers) möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Über die Rechtmäßigkeit der Kündigung entscheidet die Schulleitung.
- Mit der Kündigung des Unterrichtsverhältnisses endet nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein Musikschule Eichstätt e. V. (siehe Verbindliche Mitgliedschaft).
- Die Musikschule Eichstätt e.V. kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen beenden oder unterbrechen.

Verbindliche Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Musikunterricht ist, dass der Schüler, die Schülerin oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen ein Elternteil/ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein Musikschule Eichstätt e.V. ist (Einzelmitgliedschaft).
- Eine Familienmitgliedschaft ist dann verbindlich, wenn mehr als ein Schüler/eine Schülerin Unterricht erhalten.
- Liegt bis zum 31. August keine schriftliche Kündigung vor, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schuljahresende.
- Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird Mitte Januar eingezogen.

Datenschutzerklärung

Die Abgabe der beigefügten Datenschutzerklärung ist verbindlich für die Anmeldung.

Gebührenfälligkeiten / Jahresgebühren / Zahlungsweise

- Die Musikschulgebühren werden auf zwölf Monate berechnet
- Die Bezahlung der Gebühren erfolgt Mitte des Monats.
- Wahlweise kann eine jährliche Vorauszahlung (12 Monatsbeträge) vereinbart werden. Voraussetzung ist der Unterrichtsbeginn zum Schuljahresanfang (1.09.). Hierfür wird ein Nachlass von 3% gewährt.
- Die Bezahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

Ermäßigungen

- Geschwisterermäßigungen und Ermäßigungen bei Mehrfachinstrumenten:
2.Kind/Instrument - 20% Ermäßigung - weitere Kinder/Instrumente jeweils 10% mehr
- Dies gilt nicht, wenn der Schüler bereits volljährig ist und eigene Einkünfte bezieht, es sei denn, der Schüler befindet sich noch in Schul-/ Berufsausbildung oder Studium.
- Die Ermäßigung bestimmt sich nach dem günstigsten angemeldeten Instrument der auf die jeweiligen Schüler/jeweiligen Schülerinnen anzuwendenden Gebührenstufe.
- Voraussetzung für die Ermäßigung bei Mehrfachinstrumenten ist, dass der Schüler die Instrumente gleichzeitig erlernt.
- Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- Bei Sondervereinbarungen und Ensembles ist keine Ermäßigung möglich.

Stufenzuordnung

Die Zuordnung zur jeweiligen Stufe richtet sich nach der Höhe des Zuschusses der jeweiligen Gemeinde oder der Stadt, aus welcher der Schüler kommt, an die Musikschule.

Unterrichtsausfall

- Kann ein Schüler/in den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule Eichstätt e.V. möglichst frühzeitig verständigt werden. Der dadurch ausgefallene Unterricht muss nicht nachgeholt werden.
- Beachten sie bitte das beigefügte Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“.
- Unterricht, der durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft entfällt, wird vor- bzw. nachgeholt.
Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so wird die Gebühr für diesen Unterricht zurückerstattet.
- Fallen durch Krankheit einer Lehrkraft, innerhalb eines Schuljahres mehr als drei Stunden aus, so werden die Gebühren für die darüber hinaus gehenden Stunden, am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- Ist aufgrund höherer Gewalt und entsprechender staatlicher Vorgaben in den Unterrichtsräumen ein Unterricht nicht möglich, wird die Erteilung des Musikschulunterrichtes für einen begrenzten Zeitraum mittels digital-gestützter Unterrichtsformen bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiger Ersatz unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vereinbart.

Leihinstrumente

Leihinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule Eichstätt e.V. gegen Gebühr entliehen werden.

Sonstige Bestimmungen

- Schüler/innen und Lehrkräfte der Musikschule Eichstätt e.V. sind im Rahmen des vereinbarten Unterrichts unfallversichert
- Grundlage für die unterrichtsfreien Tage ist der Ferienkalender für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern.
- Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind der Musikschule Eichstätt e. V. unverzüglich mitzuteilen.

Musikschule Eichstätt e. V.

Am Sportplatz 4

85072 Eichstätt

Telefon: 08421-89631 – Telefax: 08421-935805

Email: musikschule-ei@altmuehlnet.de

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2****Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.